



**Zwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. August 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-54.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 12. Februar 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-01.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education,“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy“

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Abgabe der Hausarbeit, des Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ³Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und dass zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung, einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann.“

3. In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit verfasst, sind die schriftlichen Erklärungen gemäß § 10 Abs. 4 von jedem bzw. jeder Studierenden, zu den von ihm bzw. ihr verfassten Teilen der Arbeit einzureichen. ⁴Ferner muss eine von den Verfassern und

Verfasserinnen gemeinsam unterzeichnete Erklärung eingereicht werden, aus der hervorgeht, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Mit der Bachelorarbeit sind die Erklärungen gemäß § 10 Abs. 4 und gegebenenfalls gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 einzureichen.“

5. In § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Wird für ein Lehramt an beruflichen Schulen nachgewiesen, dass die Kompetenzen in einem Erweiterungsfach gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1a Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erworben wurden, wird hierüber auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Gesamtumfang der im Erweiterungsfach absolvierten ECTS-Punkte,
- Gesamtnote im Erweiterungsfach,
- Bestätigungen und Hinweise, die gemäß ministeriellen Vorgaben für die Anerkennung des Zertifikats durch staatliche Schulen in Bayern erforderlich sind.

⁴Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020.

Bamberg, 12. August 2020

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 12. August 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2020.